



Abgabepflichtig! ■

Ärger mit der Künstlersozialkasse? Schnee von gestern. Inzwischen steht bei vielen die Deutsche Rentenversicherung auf der Matte und bittet zur Kasse. Der Grund: Für die Leistung von Freischaffenden werden Sozialabgaben fällig. Doch wer ist eigentlich betroffen? Wann besteht eine Abgabepflicht? Und was tun die Dachverbände, um Erleichterung zu schaffen? Ein Überblick.

Die Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände (BDMV) ist gegenwärtig bemüht, die Mitgliedsvereine und -verbände hinsichtlich der aktuellen Situation in der Abgabepflicht zur Künstlersozialkasse zu informieren und darüber hinaus Anstrengungen zu unternehmen, die Regelungen in der Abgabepflicht für die Vereine, beispielsweise durch Gründung einer Ausgleichsvereinigung, zu vereinfachen.

Seit Juni 2007 hat die Deutsche Rentenversicherung (DRV) die Prüfung der Voraussetzungen zur Erhebung der Künstlersozialabgabe bei den Arbeitgebern übernommen. Grundlage für diese Aufgabenerweiterung sind Änderungen im Künstlersozialversicherungsgesetz. Deren Ziel ist eine möglichst vollständige Erfassung und Überprüfung aller abgabepflichtigen Unternehmen im Bereich der Künstlersozialversicherung. Durch die Neuregelungen soll eine höhere Abgabegerechtigkeit erreicht werden.

In der Vergangenheit bestand eine Ver-

einbarung zwischen der BDMV und der KSK, laut der Vereine nicht der Abgabepflicht unterlagen, wenn bestimmte Kriterien zutrafen. So durfte beispielsweise die musikalische Ausbildung nur zur Gewinnung von Nachwuchs für das eigene Orchester betrieben werden.

Im November 2008 hat das Bundessozialgericht (B 3 KS 5/07 R von 20.11.2008) höchstrichterlich festgestellt, dass auch Musikvereine unter bestimmten Umständen Beiträge zur Künstlersozialversicherung bezahlen müssen. Diese rechtliche Klarstellung

Hintergrund: Künstlersozialversicherungsgesetz

Bei der Künstlersozialversicherung (KSV) handelt es sich um eine soziale Grundversicherung für eine bestimmte Gruppe Selbständiger wie Künstler oder Publizisten. Die Prüfung der Voraussetzungen zur Erhebung der Künstlersozialabgabe bei Arbeitgebern oblag bis 2007 der Künstlersozialkasse (KSK). Diese Aufgabe übernimmt seither die Deutsche Rentenversicherung (DRV).

Die Abgabepflicht von Unternehmen nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KVSG) ist auch für Vereine und Verbände maßgebend. Als „Unternehmen“ im sozialversicherungsrechtlichen Sinn gilt „jede planmäßige, für eine gewisse Dauer bestimmte Vielzahl an Tätigkeiten, die auf einen einheitlichen Zweck gerichtet sind und mit einer gewissen Regelmäßigkeit ausgeübt werden, Eine Gewinnerzielungsabsicht muss nicht vorliegen.“ (BSG Urteil vom 20. März 1997- 3RK 17/96). Musikvereine sind nach dieser Definition als Unternehmer zu sehen.

www.kuenstlersozialkasse.de | www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

geht über das hinaus, was zwischen der Künstlersozialkasse und der BDMV vor Jahren vereinbart wurde.

Über allem steht letztendlich der Gleichheitsgrundsatz, welcher schon im Grundgesetz verankert ist. Ein Musikverein darf zu anderen Mitbewerbern wie Musikschulen nicht besser gestellt werden, da dies den Wettbewerbsverzerrung gleichkommen könnte. Im Urteil des BSG vom Nov. 2008 wurde die Abgabepflicht basierend auf sechs Kriterien begründet (siehe Infobox unten).

Ein wichtiger Punkt wurde aber auch im BSG-Urteil zu Gunsten der Vereine deutlich klargestellt: **Der Betrieb eines Orchesters ist nicht mehr automatisch ein Grund für eine Abgabepflicht.** Hiervon

Kriterien für die Abgabepflicht an die KSK

Kriterien für eine Abgabepflicht laut Urteil des BSG vom Nov. 2008:

1. Instrumentalmusikalischer Unterricht fällt auch dann unter den Begriff der „Lehre von Musik“ i.S. des § 2 Satz 1 KSVG, wenn Kinder und Jugendliche unterrichtet werden, um in einem Laienorchester mitzuwirken.
2. Jedes Kind ab sechs Jahren und jeder Jugendliche, der später in einem vom Verein betriebenen Orchester mitwirken möchte, hat ohne Weiteres die Möglichkeit zum Vereinsbeitritt.
3. Es wird ein strukturierter Unterricht erteilt (Jahrgangsklassen; Klassen-, Gruppen- und Einzelunterricht), der außerhalb der normalen Probenarbeit der Orchester stattfindet.
4. Es werden ständig mehrere Schüler ausgebildet.
5. Der Begriff "Musikschule" wird auf dem Briefpapier und im Internetauftritt verwendet.
6. Von den Nachwuchsmusikern wird ein Ausbildungsbeitrag erhoben.

Wichtiger Hinweis: Maßgebend ist die Gesamtschau dieser Kriterien; falls auch nur eines gegeben ist, kann dies eine Abgabepflicht auslösen.

sind nur Orchester betroffen, deren Betrieb überwiegend darauf gerichtet ist, künstlerische Werke oder Leistungen öffentlich aufzuführen. Dies trifft auf Musikvereine in der Regel nicht zu, da hier der Schwerpunkt auf nicht kommerziellen Tätigkeiten wie der Pflege eines Hobbys oder des geselligen Beisammenseins liegt.

TIPP: Satzung überprüfen!

Vereine sollten diesbezüglich aber ihre Satzung überprüfen, dass darin ausschließlich auf die „Brauchtumpflege“ als Vereinszweck hingewiesen wird, nicht auf „öffentliche Auftritte“. Gegebenenfalls sollte dies auch verändert werden.

Bemessungsgrundlage für KSV-Beiträge

Die Entscheidung über das Vorliegen abgabepflichtiger Entgelte trifft letztlich die Künstlersozialkasse. Bei ihr kann jederzeit bei unklaren Situationen angefragt werden, ob die geleisteten Entgelte abgabepflichtig sind. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass der Verein bei einer Anfrage nicht nur das aktuelle Geschäftsjahr zu erklären hat, sondern die letzten fünf.

Zur Bemessungsgrundlage gehören die Entgelte, die abgabepflichtige Unternehmer (Musikvereine, Kreisverbände) für künstlerische oder publizistische Leistungen an selbständige Künstler oder Publizisten zahlen, auch wenn diese selbst nach diesem Gesetz nicht versicherungspflichtig sind (§ 25 I 1 KSVG).

Entgelt ist alles, was der Abgabepflichtige aufwendet, um die Leistung zu erhalten oder zu nutzen. Dazu gehören Gagen, Honorare, Tantiemen, Lizenzen und Ausfallhonorare ebenso wie Sachleistungen, Ersatz für Nebenkosten, Material, Hilfskräfte, Fremdkosten, Equipment oder Transporte. Nicht dazu gehören:

- Zahlungen an juristische Personen (GmbH, AG, GmbH Co.KG, e.V.)
- Zahlungen an Verwertungsgesellschaften (GEMA, VG Bild-Kunst, VG Wort oder GVL-Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten)
- die ausgewiesene Umsatzsteuer
- Steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z.B. Reisekosten) und
- Steuerfreie Zahlungen gem. § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale)

Falls an Ausbilder oder Lehrer (Übungsleiter) keine Honorare gezahlt werden, fällt selbstverständlich keine Abgabe an. Auch wird die Übungsleiterpauschale in Höhe

von derzeit 2.100 Euro in Abzug gebracht, sofern der Übungsleiter dies schriftlich bestätigt.

Beispiel: Ein Ausbilder erhält monatlich 300 Euro Honorar vom Musikverein (3.600 Euro im Jahr). Nach Abzug der Übungsleiterpauschale bleibt damit ein Betrag von 1.500 Euro abgabepflichtig bei der KSK.

TIPP: Übungsleiterpauschale schriftlich bestätigen lassen!

Der Übungsleiter/Ausbilder kann die Übungsleiterpauschale allerdings nur ein Mal pro Jahr geltend machen, also nicht bei jedem Verein, in dem er Unterricht gibt. Jeder Verein muss sich schriftlich vom Übungsleiter bestätigen lassen, in welcher Höhe er die Übungsleiterpauschale bei ihm geltend macht. Ansonsten gilt die Abgabepflicht auf das gesamte Honorar.

Für Ausbilder/Übungsleiter, die seitens des Musikvereins angestellt sind (400-Euro-Job oder normaler Arbeitsvertrag), fallen keine KSK-Beiträge an, da hier bereits sozialversicherungsbedingte Abgaben seitens des Musikvereins als Arbeitgeber geleistet werden.

Neben den Honoraren für die Ausbildungstätigkeiten sind auch Honorare an selbständige Grafiker, Journalisten oder Künstler zu berücksichtigen, die beispielsweise die Homepage oder ein Plakat gegen Entgelt für den Verein gestalten.

BDMV: Gründung einer Ausgleichsvereinigung

Aufgrund der neuen Rechtslage hat das Präsidium der BDMV nun den Beschluss gefasst, gemeinsam mit der KSK, rückwirkend zum 1.1.2009 eine „Ausgleichsvereinigung“ (AV) zu gründen (siehe §32 KSVG). Der Bund Deutscher Blasmusikverbände unterstützt dieses Vorhaben.

Das Wichtigste gleich vorweg: die Mitgliedschaft in der Ausgleichsvereinigung ist freiwillig, jeder Verein kann selbst entscheiden, ob er beiträgt oder nicht. Sollte ein Verein nach neuester Rechtsprechung abgabepflichtig sein, würde er dann in Zukunft seine Beiträge an die AV entrichten, die diese dann gesammelt an die KSK weiterleitet.

Gesucht: Vereine für Gründungserhebung

Für den Gründungsprozess, der nun begonnen hat, ist eine Gründungserhebung unentbehrlich. Was bedeutet dies konkret? Die BDMV benötigt eine repräsentative Anzahl von Vereinen aus ganz Deutschland,

Vorteile einer Mitgliedschaft in der AV

- Vereinfachung des Meldeverfahrens für Vereine
- Aufzeichnungspflicht entfällt
- Schaffung von Rechtssicherheit durch eine definierte Bemessungsgrundlage (aufgrund der Gründungserhebung)
- Kalkulierbarkeit der Abgaben (durch Orientierung an Bemessungsgrundlage)
- Schutz vor einer Prüfung der KSK-Abgabepflicht durch die DRV beim Musikverein

die der KSK freiwillig ihre Bücher öffnen, um anhand von realen Zahlen einen Querschnitt über die gezahlten Honorare errechnen zu können. Die Daten der geprüften Musikvereine werden anschließend vernichtet.

Dem Verein bleibt es nach dieser Gründungserhebung freigestellt, ob er Mitglied in der AV wird. Dies wird die KSK jedem teilnehmenden Verein schriftlich bestätigen. Eine Beitragspflicht an die KSK oder eine nachgelagerte Prüfung durch die DRV resultiert aus dieser Erhebung nicht.

Sobald die Zahlen aus der Gründungserhebung vorliegen, wird eine gemein-

same Arbeitsgruppe von KSK und BDMV die Bemessungsgrundlage in einem Vertrag festlegen. Dieser Vertrag muss noch vom Bundesversicherungsamt genehmigt werden. Erst danach ist die AV tatsächlich gegründet und kann den Vereinen gegenüber als neuer Dienstleister auftreten.

Die Bemessungsgrundlage für den jeweiligen Musikverein soll sich dann künftig an Kategorien orientieren, die beispielsweise auch die Größe der Vereine und seiner Ausbildungstätigkeiten berücksichtigen. Die Mitgliedschaft in der AV hat übrigens nicht unmittelbar KSK-Beiträge zur Folge. Auch in der Zukunft wird es so sein, dass Musikvereine in der AV, die sogenannte „Nullmelder“ sind, keine KSK-Beiträge zu entrichten haben.

TIPP: Was tun, wenn bereits ein Fragebogen der DRV vorliegt?

Sollte ein Musikverein bereits einen Fragebogen der DRV erhalten haben (bevorstehende Prüfung) oder bereits veranlagt worden sein, so ist in diesem Fall zu empfehlen, sich direkt an die Geschäftsstelle der BDMV zu wenden, um an der Gründungserhebung teilzunehmen. Alle daran teilnehmenden Vereine werden von weiteren Veranlagungen und insbesondere von der Prüfung durch die Deutsche Rentenversicherung bis Abschluss der Gründungserhebung ausgenommen. Sollten diese nach der Gründung der AV allerdings nicht beitreten, wird die bereits eingeleitete Prüfung durch die DRV fortgesetzt.

Auf keinen Fall sollte man den Fragebogen ignorieren. Empfohlen wird, diesen nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen und gegebenenfalls darauf zu vermerken, dass sich der Verein an der Gründungserhebung der BDMV durch die KSK beteiligt.

red/Harald Eßig, Hubert Kempfer

Ansprechpartner und Infos

Fragen zum Thema KSV beantwortet Harald Eßig, Geschäftsführer der BDMV, unter der Rufnummer 0711 / 67 21 12 - 81 oder per Mail (essig@bdmv-online.de).

Kostenlose Rechtsberatung

Auskunft zur Gesetzeslage der Abgabepflicht für Musikvereine erteilt auch die kostenlose Rechtsberatung der BDMV, unter www.bdmv-online.de

Die Autoren

Harald Eßig ist Geschäftsführer der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände (BDMV)

Hubert Kempfer ist Generalsekretär des Blasmusikverbands Baden-Württemberg (BVBW)

Anzeige

Ihr Partner für
Zelveranstaltungen
Straßen- und Stadtfeste
Tourneeprogramme
Großveranstaltungen
After Work-Partys
www.km

Wir werben Musik die Balle zu!

Künstlermedia GmbH
Postfach 1247
D-89145 Laichingen
Telefon 07333/96 70-0
Fax 07333/96 70-30
info@kuenstlermedia.de
www.kuenstlermedia.de



künstlermedia
GmbH
music · fun · events & more

IHRE STARS EXCLUSIV



SCHAGERL

in quality we trust!




- MEISTERINSTRUMENTE
- ACADEMICA HOLZ & BLECH
- TROMPETENMUNDSTÜCKE
- ONLINE SHOP

Jetzt testen bei...



Musik Gillhaus GmbH

MARKGRAFENSTRASSE 93 | 79115 FREIBURG
Tel. | www.musik-gillhaus.de